



# HESSISCHER LANDTAG

07. 09. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.08.2020**

**Sanktionen nach dem neuen Bußgeldkatalog der StVO**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Novelle der StVO mit dem neuen Bußgeldkatalog wurde nach übereinstimmender Meinung das Zitiergebot des Grundgesetzes verletzt, da es der Verordnungsgeber unterlassen hat, die Rechtsgrundlage anzugeben. So fehlt in der neuen Verordnung hinsichtlich der Fahrverbote der Hinweis auf die Bestimmungen des § 26 a Abs. 1 Nr. 3 StVG. Damit ist das Gesetz formell verfassungswidrig und alle nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen am 28. April 2020 verhängten Sanktionen – wie Bußgelder und Fahrverbote – unwirksam. Das Bundesverkehrsministerium hat zwischenzeitlich den Fehler eingeräumt und arbeitet derzeit an einer bundeseinheitlichen Lösung und hat den Ländern empfohlen, die bisherigen Regelungen weiterhin anzuwenden.

Die Medien berichten, dass sich die Landesverkehrsminister einig sind, die neuen strengeren Fahrverbote für Geschwindigkeitsüberschreitungen außer Vollzug zu setzen. Die meisten Bundesländer planen, den bisherigen Bußgeldkatalog anzuwenden. Thüringen wird zunächst auf eine Ahndung der fraglichen Tatbestände verzichten, bis die rechtlichen Fragen geklärt sind. Das Land Bremen wird den neuen Bußgeldkatalog auch weiterhin beibehalten, jedoch die Ahndung von Verstößen, für die durch die StVO-Novelle neue Punkte und Fahrverbote vorgesehen waren, aussetzen.

Nach Angaben des ADAC könnten von der Neuregelung etwa eine Million Verstöße betroffen sein mit bis zu 100.000 Fahrverboten. Ein erheblicher Anteil der verhängten Sanktionen könnte rechtswidrig sein. Nach einer Meldung der Welt am Sonntag haben sich die Bundesländer mit dem Verkehrsministerium darauf geeinigt, die zu viel gezahlten Gelder in der Regel einzubehalten – vermutlich ein zweistelliger Millionenbetrag.

Auf der Internetpräsenz des zuständigen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist zum Thema nichts zu finden. Wer dort → <https://wirtschaft.hessen.de/suche> den Suchbegriff „Bußgeldkatalog“ eingibt, erhält 90 Ergebnisse, das neueste vom aktuellen Datum (2. August 2020): „2. August 2020 – Bußgeldkatalog – Punkte im Straßenverkehr | Informationsportal Hessen“. Dieser Eintrag führt dann jedoch zum „Bußgeldkatalog – Punkte im Straßenverkehr – Erscheinungsdatum 28. November 2017“ (Screenshots werden vom Fragesteller gerne zur Verfügung gestellt).

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (in Kraft getreten am 28. April 2020, BGBl. I S. 814) sind in Artikel 3 Änderungen der BKatV enthalten. Wegen eines Zitierfehlers, aus dem sich die Unwirksamkeit der Änderungen der BKatV ergibt, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Länder Anfang Juli gebeten, bis zu einem Neuerlass des Artikel 3 Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage zu behandeln. Die Bearbeitung der sich daraus ergebenden zahlreichen Regelungsbedarfe – für neue und für bestehende Verfahren – nimmt die Behörden auch in Hessen seither an vielen Stellen in Anspruch.

Für neu eingeleitete Verfahren wird in Hessen die BKatV mit Stand vom 6. Juni 2019 zugrunde gelegt (die "alte" BKatV vor der Änderung im April 2020). Dieses Vorgehen beruht auf einer Erlassregelung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. Juli 2020.

Bereits eingeleitete Bußgeld- und Verwarngeldverfahren, die noch keine Rechtskraft erlangt hatten, und die inhaltlich auf von der Änderung betroffenen Vorschriften der BKatV beruhten, wurden bei den Kommunen und Bußgeldstellen eingestellt.

Für Verfahren, die bereits Rechtskraft erlangt hatten, wird hingegen eine Anpassung der Rechtsfolge grundsätzlich nicht vorgenommen. Lediglich für Fahrverbote als besondere Härtefälle wurde eine Ausnahme geschaffen.

Die Entscheidung, die Rechtsfolgen der bereits abgeschlossenen Verfahren prinzipiell unangetastet zu lassen, ist zunächst Ausfluss der gesetzlichen Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Aufgrund von Tatbeständen, die in der 54. Änderungsverordnung Anpassungen

unterlegen haben oder neu eingeführt wurden, kommt hinsichtlich der rechtskräftigen Entscheidungen weder eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand bei abgelaufener Rechtsmittelfrist nach § 52 OWiG i.V.m. den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) noch eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 85 OWiG i.V.m. § 359 ff. StPO in Betracht. Ein Wiederaufgreifen der betroffenen Verfahren in Anwendung des § 79 BVerfGG scheidet ebenfalls aus, da die Durchbrechung der Rechtskraft in den dort geregelten Fällen nur durch die Befassung des BVerfGG gerechtfertigt ist. Zudem haben sich die Verkehrs- und Innenministerien der Bundesländer und des Bundes untereinander auf dieses Vorgehen verständigt, um insofern eine Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu erreichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Sanktionen (Bußgelder und Fahrverbote) wurden in Hessen auf Grundlage des neuen – ab dem 28. April 2020 gültigen – Bußgeldkatalogs durch die zuständigen Stellen des Landes verhängt?

Eine Unterscheidung zwischen Verwarngeldern und Bußgeldern ist anhand der in diesem Zusammenhang erfassten statistischen Daten nicht möglich. Zugunsten einer möglichst zügigen Bearbeitung mit dem Ziel schneller Rechtssicherheit für die Betroffenen wurde eine kleinteiligere statistische Erfassung nicht vorgenommen.

Bei der Bußgeldstelle Frankfurt am Main und der Zentralen Bußgeldstelle Hessen beim Regierungspräsidium Kassel – nur bei diesen beiden werden in Hessen Bußgeldverfahren und Fahrverbote bearbeitet – wurden zusammen mehr als 132.000 Verfahren auf Grundlage der BKatV in der ab 28. April 2020 zur Anwendung gekommenen Fassung und auf Grundlage dort erfolgter Änderungen identifiziert.

Diese Zahl beinhaltet jedoch auch Verwarnverfahren.

Weitere Verwarnverfahren waren bei annähernd allen Kommunen in Hessen anhängig. Für diese ist eine zentrale statistische Erfassung nicht erfolgt.

In etwa 15.600 der oben genannten Fälle wurden Fahrverbote verhängt.

Frage 2. Gegen wie viele der unter erstens aufgeführten Bescheide wurden Rechtsmittel eingelegt bzw. wie viele dieser Bescheide sind zwischenzeitlich mangels fristgerechten Widerspruchs rechtskräftig?

Eine statistische Erfassung hinsichtlich eingelegter Rechtsmittel ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nicht bekannt.

Von den vorgenannten mehr als 132.000 Verfahren haben ca. 35.600 Verfahren Rechtskraft erlangt.

Frage 3. Wird die Landesregierung die unter erstens aufgeführten Bußgeldbescheide aussetzen oder zurücknehmen?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat durch Erlass vom 16. Juli 2020 die Bußgeldstelle Frankfurt am Main, die Zentrale Bußgeldstelle Hessen (ZBS) und die hessischen Kommunen angewiesen, alle Verfahren einzustellen – und damit auch Bußgeldbescheide zurückzunehmen – die auf den mit Artikel 3 der 54. StVRÄndV geänderten Vorschriften der BKatV beruhen und die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren.

Frage 4. Wird die Landesregierung die unter erstens aufgeführten Bescheide über Fahrverbote aussetzen oder zurücknehmen?

Für Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren, ist durch die Verfahrenseinstellung – wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt – auch das Fahrverbot entfallen.

Für bereits rechtskräftige Verfahren wurde, in Abstimmung mit den Verkehrs- und Innenressorts des Bundes und der Länder, auf die Vollstreckung noch nicht abgebüßter Fahrverbote verzichtet. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die diesbezügliche Regelung mit Erlass vom 24. Juli 2020 vorgenommen.

Frage 5. Wie verfährt die Landesregierung mit den unter erstens genannten Bescheiden, die mangels Widerspruch zwischenzeitlich rechtskräftig sind?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Rechtskräftige Verfahren bleiben prinzipiell und auch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen unangetastet. Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, findet

sich hinsichtlich der Vollstreckung von Fahrverboten die einzige Durchbrechung dieser Regel. Dies dient der Vermeidung unbilliger Härten.

Frage 6. Hält es die Landesregierung für entbehrlich, auf ihrer Internetpräsenz über den aktuellen Stand des neuen Bußgeldkatalogs und der geschilderten rechtlichen Problematik zu informieren?

Nach Verständnis des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport liegt die Thematik der Nichtigkeit des Artikels 3 der 54. StVRÄndV, zumindest hinsichtlich ihrer Folgen für von Verfahren Betroffene, im Schwerpunkt in der eigenen Zuständigkeit, da die Fragen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten berührt sind.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat in dieser Hinsicht intensive Pressearbeit betrieben und die je aktuellen Erkenntnisstände beziehungsweise Vorgehensweisen in die mediale Thematisierung eingebracht.

Von einer Thematisierung auf der eigenen Internetpräsenz hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport abgesehen, da diese auf den Internetpräsenzen der Zentralen Bußgeldstelle Hessen und des dieser vorgesetzten Regierungspräsidiums Kassel erfolgte und dort auch in näherliegender Weise von Betroffenen wahrgenommen werden konnte. Mit Stand 17. August 2020 sind diese Online-Veröffentlichungen sowie eine Pressemitteilung vom 29. Juli 2020 auf den Webseiten der Zentralen Bußgeldstelle Hessen und des RP Kassel weiter zu finden.

Wiesbaden, 31. August 2020

**Peter Beuth**